

Informationen für Vertragspartner

Abrechnung von Hilfsmitteln: Tipps und Hinweise für schlankere Prozesse (Teil 2)

Aufgrund der positiven Resonanz auf die Hinweise zur Abrechnung in unserem letzten Newsletter finden Sie hier weitere Tipps:

- Die von Ihnen im Rahmen der Rechnungslegung an die BARMER übermittelten Daten müssen mit den Genehmigungsdaten übereinstimmen.

Das klingt logisch – führt aber insbesondere in folgendem Fall häufig zu unnötigen Rechnungskürzungen: Die vom Leistungserbringer an uns übermittelten Kostenvoranschlagsdaten wurden im Rahmen der Genehmigung von uns inhaltlich abgeändert (beispielsweise bezüglich der Abrechnungspositionsnummer oder des Betrages). Bei den fehlerhaften Rechnungen wurden anschließend jedoch nicht die (korrigierten) Daten aus der Genehmigung, sondern die Ursprungsdaten des Kostenvoranschlages vom Leistungserbringer in seine Abrechnung übernommen.

Bitte achten Sie gerade in diesen Fällen besonders auf korrekte Abrechnungsdaten.

- Die über den Datensatz gemäß § 302 SGB V eingehenden Daten müssen zwingend mit den Angaben in der Rechnung übereinstimmen. Es kommt erstaunlich häufig vor, dass Leistungserbringer eine Rechnung *nach* der Absendung der Daten an unseren Abrechnungsdienstleister noch einmal anpassen. Problematisch wird das dann, wenn anschließend die Korrektur der (bereits versandten) Daten vergessen wird. Denn dann ist die Abrechnung in sich nicht mehr schlüssig und kann nicht akzeptiert werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Rechnung nach der Erstellung und Übermittlung der Daten nach Möglichkeit inhaltlich nicht mehr verändert wird. Falls sich eine inhaltliche Änderung nicht vermeiden lässt, denken Sie bitte an die Korrektur der Daten.

Ab 01.01.2018: Angabe der Mehrkosten in der Abrechnung

Das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) schreibt es vor: Seit dem 01.01.2018 sind in der Abrechnung zwingend die vom Versicherten ggf. gezahlten Mehrkosten anzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund diese Mehrkosten angefallen sind.

Die Kassen müssen diese Mehrkosten an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen melden, welcher daraus einen jährlichen Bericht erstellt.

Bitte denken Sie an die verpflichtende Lieferung der Angaben zu Mehrkosten. Nähere Informationen zur Art und Weise der Lieferung finden Sie in den seit 01.01.2018 anzuwendenden [Richtlinien zum Datenaustausch](#) nach § 302 SGB V des GKV-Spitzenverbandes.

Hilfsmittel im Entlassmanagement

Aufgrund aktueller Entwicklungen haben wir unsere [FAQ](#) zum Entlassmanagement ergänzt.

BARMER Heil- und Hilfsmittelreport 2017

Die BARMER hat ihren jährlichen Heil- und Hilfsmittelreport mit Grunddaten zur Heil- und Hilfsmittelversorgung sowie ausgewählten Schwerpunktthemen aus den beiden Versorgungsbereichen veröffentlicht.

Die interessanten Informationen über zeitliche und regionale Entwicklungen in der Heil- und Hilfsmittelversorgung stehen Ihnen [online](#) auf unserer Internetseite zur Verfügung.